

§ 5 Bgld. CM Bewilligungspflicht

Bgld. CM - Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2020

Die Errichtung und der Betrieb sowie jede Änderung eines Campingplatzes, die die im§ 2 umschriebenen Interessen beeinträchtigen kann, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

In Kraft seit 29.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at